

Schülerfonds

Reglement / Verordnung

Art. 1	Allgemeines / Zweck	<p>Das Reglement Schülerfonds der Schule Rüti definiert die Organisation, Verwaltung und zweckorientierte Verwendung des Schülerfonds.</p> <p>Gemäss Schulpflegebeschluss vom 29.10.2019, Geschäftsnummer 202, ist die Zweckbestimmung des Schülerfonds Beiträge an Schülerinnen und Schüler oder an Schulklassen bzw. schulische Einrichtungen der Schule Rüti auszurichten, wenn ordentliche oder gesetzliche Strukturen temporär oder dauerhaft nicht in der Lage sind auszuheilen oder zu unterstützen (Notlagen, nicht vorhersehbare Spezialsituationen usw.).</p>
Art. 2	Gesetzesgrundlagen	<p>Gemeindegesetz (GG) § 91 b, Sonderrechnungen, Schenkung und letztwillige Zuwendung mit bestimmter Zweckbindung; Gemeindeverordnung (VGG) §§ 9, 19, Darstellung der Sonderrechnung in der Jahresrechnung, § 36, Verzinsung der Sonderrechnung; Verfügung der Direktion des Inneren des Kantons Zürich vom 21.07.1986, Nr. 1/289/1986/Hg/ro.</p>
Art. 3	Verwaltung / Organisation	<p>¹ Der Schülerfonds wird von der Schulverwaltung der Schulgemeinde Rüti verwaltet.</p> <p>² Betrieben wird der Schülerfonds durch die Fondskommission der Schule Rüti.</p> <p>³ Die Fondskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden des Ressorts Schülerinnen- und Schülerbelange (SuS), einem weiteren Mitglied der Schulpflege und einer Schulleitungsvertretung.</p> <p>⁴ Die Nominierung erfolgt durch die Schulpflege anlässlich der Konstituierung der Behörde.</p> <p>⁵ Kommissionsvorsitz hat der/die Vorsitzende des Ressorts Schülerinnen- und Schülerbelange (SuS).</p> <p>⁶ Die Kommission tagt bei Bedarf.</p> <p>⁷ Die Aufgaben der Fondskommission sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Einhaltung der Zweckbindung des Schülerfonds - Prüfung eingehender Unterstützungsgesuche auf ihre Übereinstimmung mit der Zweckbindung - Bewilligung des Gesuchs - Antragstellung zuhanden der Schulpflege für Ausschüttung von Fondsmittel - Dokumentation aller eingegangenen Gesuche mit Datum, Zweck, Begründung, gewünschtem Betrag und Entscheid der Fondskommission - Kontrolle der Ausgaben bzw. der internen Verzinsung - Jährliche Berichterstattung über Ein- und Auszahlungen zuhanden der Schulpflege
Art. 4	Einnahmen/ Äuf- nung	<p>Der Fonds wird durch die interne Verzinsung des Reinvermögens (Wert zu Beginn des Rechnungsjahres) gespiesen. Der interne Zinssatz wird von der Schulpflege festgelegt.</p>
Art. 5	Ausgaben / Fondsauszahlung	<p>¹ Gemäss Zweckbestimmung richtet der Schülerfonds Beiträge an Schülerinnen und Schüler oder an Schulklassen bzw. schulische Einrichtungen der Schule Rüti aus, in denen ordentliche oder gesetzliche Strukturen temporär oder dauerhaft nicht in der Lage sind auszuheilen oder zu unterstützen (Notlagen, nicht vorhersehbare Spezialsituationen usw.).“</p> <p>² Unterstützungsgesuche sind schriftlich an die Fondskommission Schülerfonds Schule Rüti, Schulverwaltung, Breitenhofstr. 30, 8630 Rüti zu stellen.</p> <p>⁵ Ein Gesuch muss nebst dem Betrag den Zweck und eine Begründung enthalten.</p> <p>⁶ Beiträge werden ohne Rückzahlungspflicht gewährt.</p>
Art. 6	Besondere Bestimmungen	<p>¹ Änderungen dieses Reglements bedürfen eines Beschlusses der Schulpflege.</p> <p>² Der Schülerfonds wird, ausser dem Zinsertrag, nicht mehr geäufnet und schliesst seinen Zweck mit der letzten Entnahme.</p> <p>³ Die Fondsgelder müssen gesichert angelegt werden.</p> <p>⁴ Die Zweckbindung wird geändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel.</p>
Art. 7	Gültigkeit / In- kraftsetzung	<p>Dieses Reglement wurde durch die Schulpflege am 21.01.2020 abgenommen und tritt sofort in Kraft.</p>